72. Kann ein Architekt, der als Gehilfe eines anderen Architekten künstlerische Entwürfe zu den von diesem übernommenen Bauwerken liefert und dessen Weisungen unterworfen ist, an den Banwerken ein Urheberrecht beanspruchen?

Reichsgeset, betr. das Urheberrecht an Werken der bilbenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 § 2.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 28. Mai 1913 i. S. M. (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. I. 435/12.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger lieferte nach seiner Behauptung dem Beklagten im Jahre 1907 die Entwurfzeichnung einer Fassade gegen ein Honorar von 1800 M und im Jahre 1909 gegen ein solches von 4000 M die Entwürfe von vier Fassaden und Bestibülen, und zwar nach eigenen Ibeen, selbständig und unabhängig vom Beklagten. Die letzeren Entwürfe waren für vier demnächst in Berlin und Charkottenburg erbaute Häuser bestimmt. Als sich der Kläger später als Urheber der Fassaden bezeichnete, verbot ihm dies der Beklagten. Der Kläger erhob daraushin Klage mit dem Antrage, dem Beklagten — unter der Feststellung, daß der Kläger Urheber der Fassaden der genannten Häuser sei — bei Strase zu untersagen, sich als den Urheber jener Fassaden zu bezeichnen, eventuell sestzustellen, daß dem Beklagten nicht das Recht zusteht, ihm zu verbieten, daß er sich als Urheber bezeichne.

Die Klage wurde in erster Instanz auf § 823 BGB. und ein allgemeines Urheberschaftsrecht (im Gegensaße zum Urheberrecht) geftüt, in zweiter Instanz anf das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907, die §§ 823 und 826 BGB. und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerds. Der Beklagte widersprach der Klage, indem er behauptete, der Kläger sei sein Angestellter gewesen und habe die Fassaben genau nach seinen Weisungen und Anordnungen entworsen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die vom Kläger eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Dem Rammergericht ift junächst in ber rechtlichen Beurteilung bes in erster Reihe geltend gemachten Unspruchs beizutreten. handelt sich um einen Anspruch, ber fich ausschließlich auf bas Runftschutgeset vom 9. Januar 1907 gründet. Der Kläger nimmt hinfichtlich ber Raffaben ber vier . . . im Jahre 1909 hergestellten Baufer Urbeberrechte in Anspruch. Der Schut, ben bas genannte Gefet ben Bauwerken gewährt, sofern fie fünftlerische Zwede verfolgen (vgl. § 2 Abf. 1 mit § 1), ift jebenfalls insofern ein ausschlieklicher, als nicht noch, wie ber Rlager in erster Instanz geltend gemacht hatte, ein besonderes (neben dem Urheberrechte selbständiges) Urheberschaftsrecht besteht. Das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 hatte nach ber ausbrudlichen Bestimmung in feinem §3 ben Werten ber Baufunft feinen Schut verfagt. Das neue Runftichutgefet aemahrt ibn unter ber Boraussepung und mit ber Beschränfung "soweit fie fünftlerische Zwede verfolgen" (vgl. Motive zum Runftschutgefetentwurf S. 12 flg., Entsch. des MG.'s in Straff. Bb. 43 S. 197). Daß biefes Erforbernis bezüglich ber in Frage ftebenben Bauwerte vorliegt, hat bas Rammergericht festgestellt. Die Barteien sind hierüber auch einig.

Die Revision rügt Berletjung bes materiellen Rechtes. macht geltend, bas Rammergericht gehe von einem grundfäglich falichen Gesichtspunkt aus, wenn es barauf Wert lege, daß die erften Bedanten für bie Faffaben vom Beklagten ausgegangen feien, und er auch feine Bunfche gegenüber ben Entwurfen bes Rlagers jeweils burchgesett habe. Richt berjenige, welcher einen fünftlerisch verwertbaren Gebanken habe, fonbern wer bem Gebanken, gleichviel ob er von ihm ober einem anderen herrühre, die kunftlerische Geftalt gebe, fei ber Urheber bes Runftwerts. Dies bleibe er aber auch gegenüber ben etwaigen Bunfchen bes Beftellers, mit benen biefer Abanberungen ober Erganzungen ber ursprünglichen Geftaltung ver= anlasse. Die Revision wirft bem Kammergerichte weiter vor, bag es die Grundfate über Miturheberrecht verfannt, und daß es ben § 9 Runftich. unrichtig angewandt habe. Das Ergebnis ber Beweisaufnahme stehe im Dunkeln. Seine Beurteilung sei burch bie rechtsirrige Auffassung bes Rammergerichts beeinflußt.

Die Revifion fann mit diefen Beanftanbungen feinen Erfolg

Ihre vorangestellten Leitsätze find theoretisch richtig, paffen aber nicht auf die vorliegenden konfreten Berhältnisse. Diese hat das Kammergericht zutreffend gewürdigt. Es liegt nicht ber regelmäßige Fall vor, daß ein Bauherr einen Architeften mit ber Anfertigung eines Bauplans nach bes Bauberen Wünschen ober Ideen beauftragt, und daß nachträglich auf Verlangen des Bauberrn Anderungen an den von dem Architekten gefertigten Blänen durch diesen selbst vorgenommen werden. Vielmehr bat im vorliegenden Ralle ein Architekt einen andern mit der Fertigung von Planskissen zu den von ihm überommenen Neubauten, und zwar sveziell der Kaffaden gegen Gemährung eines Honorars von 4000 M betraut. Die Idee zu den in Frage stehenden Fassaben hat nach den Fest= ftellungen bes Rammergerichts ber Beklagte angegeben; er hatte sie ebenfogut felbst ausführen konnen, versicherte sich aber ber Hilfe eines Kollegen, den er entsprechend honorierte. Ausführender Künstler war baber ber Beklagte felbft, an beffen "Weisungen fich ber Kläger ftrifte zu halten hatte". Darüber fann ber Rlager aud gar nicht in Ameifel gewesen fein. Denn als es einmal über die Entwürfe bes Rlagers zu erregten Auseinandersetzungen zwischen ihm und bem Bellagten tam, bat biefer bem Alager vorgehalten, bag es feinen Aweck hatte, die Sache nach seinem Kopfe zu machen, vielmehr habe fich Rlager ftrifte an bes Beklagten Unweisungen zu halten: er musse fonft boch wieder anbern. Dieser fehr nachbrudlichen Burechtweisung gegenüber hat ber Rlager seinen eigenen Standpunkt nur noch inso= fern aufrechterhalten, als er babei blieb, daß feine Entwürfe beffer feien; tatfächlich hat er sich aber ben Weisungen bes Beklagten ge= fügt. Das Verhältnis zwischen Kläger und Beklagtem läßt erkennen, baß ber Beklagte fich bes Rlägers lebiglich als feines Gehilfen bediente. Der Rläger hatte ben Auftrag, dem Beklagten, der sich von vornherein als den Urheber ber herzustellenden Rassaben hinstellte, hierzu fünstlerische Entwürfe zu liefern. Aber ber Beklagte behielt sich vor, sie zu billigen ober zurückzuweisen, sie auf Grund seines eigenen fünstlerischen Könnens abzuändern oder burch den Rläger abändern zu laffen.

Es mag sein, daß dem Kläger an seinen ursprünglichen Entswürfen nach § 2 Abs. 2 Kunftsch's. ein Urheberrecht zusteht. Ein Urheberrecht an den Entwürfen macht aber Kläger überhaupt nicht

geltend. Er beansprucht ein Urheberrecht an den fertigen Fassaben. Dieser Anspruch ist unbegründet, weil nach dem Ergebnisse der Besweisaufnahme der Beklagte als der Urheber der Fassaben anzuerstennen ist. Dabei ist es an sich gleichgültig, wieviel der Beklagte von den ihm durch die Entwürfe des Klägers gebotenen Anregungen verwertet hat. Der Kläger hat, indem er sein künstlerisches Können in den Dienst des Beklagten stellte und sich dabei dem künstlerischen Können des letzteren unterordnete, auf die Hervordringung einer eigenen und individuellen künstlerischen Gestaltung verzichtet.

Aus bem Sesagten ergibt sich, daß auch von einem Miturheberrechte des Klägers an den in Frage stehenden Fassaden keine Rede
sein kann. Eine Miturheberschaft der Parteien wäre in doppelter
Weise möglich gewesen. Entweder so, daß beide Parteien in wechsels
seitigem Sinverständnis an der Gestaltung der Fassaden als einer
gemeinsamen Aufgabe gleichberechtigt zusammenarbeiteten, oder so,
daß jeder in Unterordnung unter die Gesamtidee für einzelne Teile
selbständig künstlerisch tätig wurde. Weder das eine noch das andere
Verhältnis lag hier vor, wo der Kläger von vornherein seine individuelle Schöpserkrast derzenigen des Beklagten unterzuordnen hatte
und für die Gestaltung der Fassaden der Wille und künstlerische Seschmack des Beklagten allein ausschlaggebend war.

Auch von der behaupteten Verletzung des § 9 Abs. 1 des Kunstsschutzgesetzes kann keine Rede sein. Die hier aufgestellte Vermutung, die dem Künstler den Prima-Facie-Beweis seiner Urheberschaft erleichtern soll, kann natürlich in jedem Einzelfall auf Grund der tatsächlich bestehenden Verhältnisse widerlegt werden. Im vorliegenden Falle ist sie durch das wiedergegebene Ergebnis der Beweisaufnahme, an die das Revisionsgericht gebunden ist, widerlegt.

Der klägeriche Vertreter hat schliehlich noch geltend gemacht, daß der Kläger die aus dem Urheberrechte nach dem Gesetze fließenden materiellen Rechte gar nicht für sich in Anspruch nehmen wolle, insbesondere nicht den Schutz gegen Nachahmung, daß es ihm vielmehr lediglich darauf ankomme, entsprechend seiner Leistung als der Urheber der in Frage stehenden Fassaden anerkannt zu werden und sich als solcher bezeichnen zu können. Allein welchen Gebrauch der Kläger von einem seinen Anträgen entsprechenden Erkenntnis zu machen beabsichtigt, ist für die rechtliche Beurteilung dieser Anträge an sich gleichgültig. Nach ben wiedergegebenen Feststellungen des Kammergerichts könnte überdies vom Kläger auch kein urheberrechtsliches Persönlichkeitsrecht, selbst wenn es neben den Bestimmungen des Spezialgesesses anzuerkennen wäre, für die in Rede stehenden Fassaben beansprucht werden.

Sine Nachprüfung des Urteils des Kammergerichts läßt auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der Zurücks-weisung der weiter geltend gemachten Klagegründe, einen Rechtsirrtum nicht erkennen."